

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren B3-2009

ENTSCHEID VOM 1. JULI 2010

Zusammensetzung der Rekurskommission: Susanne Vincenz-Stauffacher (Vorsitz),
Christiane Koch, Marianne Stöckli-Bitterli

In der Sache

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach 660, 3007 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend

EDK-Verfügung vom 18. Juni 2009: Anerkennung des österreichischen Diploms als
Logopädin

A. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 18. Juni 2009 hat die Beschwerdegegnerin (Bg) das Gesuch der Beschwerdeführerin (Bf) um Anerkennung ihres österreichischen Diploms als Logopädin vom 7. Januar 2003 sinngemäss abgewiesen und die Bf aufgefordert, Defizite bezüglich des Ausbildungsniveaus und des Ausbildungsinhalts im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme zu kompensieren. Für die Festlegung der konkreten Ausgleichsmassnahmen und deren Modalitäten wurde die Bf an eine der vier Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Ausbildung in Logopädie, welche Mitglied der Koordinationskonferenz sind, verwiesen.

Gegen diese Verfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 9. Juli 2009 Beschwerde. Dabei stellte sie sinngemäss den Antrag, es sei ihr österreichisches Diplom als Logopädin als gleichwertig anzuerkennen. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, ihre Berufserfahrung inklusive Fort- und Weiterbildungen sowie ihre Erfahrung aus der Betreuung ihrer eigenen Kinder würden das von der Bg festgestellte Defizit zur schweizerischen Logopädieausbildung ausgleichen. Die Bg hat mit Eingabe vom 28. Oktober 2009 zur Beschwerde Stellung genommen. Unter Verweis auf ein Gutachten vom 2. Juni 2009 zur Gleichwertigkeit der Ausbildung der Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst in Innsbruck, der Ausbildungsstätte der Bf, mit dem schweizerischen Diplom in Logopädie kam die Bg zum Schluss, dass zwischen den beiden Ausbildungen ein wesentlicher Unterschied bestehe, weshalb für eine Gleichwertigkeitsbescheinigung Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren seien. Die Beschwerde sei demgemäss unter Kostenfolgen zulasten der Bf abzuweisen. Die Bf hat sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels mit Schreiben vom 20. November 2009 noch einmal vernehmen lassen. Sie hielt an ihrem Antrag auf Anerkennung ihres Diploms fest. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 beantragte die Bg abschliessend die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit nötig, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1.
Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.
Für die Überprüfung eines ausländischen Diploms im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschluss sind gestützt auf das Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG sowie 2001/19/EG anwendbar. Im vorliegenden Fall der Ausbildung zur Logopädin erfolgt die Prüfung nach Massgabe des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000. Darin werden die Mindeststandards hinsichtlich Ausbildungszielen und Ausbildungsmerkmalen definiert.

Der von der Vorinstanz beigezogene Gutachter kommt in einer Gegenüberstellung der schweizerischen Ausbildung und der Ausbildung an der österreichischen Ausbildungsstätte der Bf zum Schluss, dass sowohl bezüglich des Ausbildungsniveaus als auch bezüglich der Ausbildungsinhalte wesentliche Unterschiede bestehen. Der Gutachter untermauert seine Schlussfolgerungen sowohl mit einer Darstellung im Quantitativen (Stundenzahl) als auch im Qualitativen (Art der Fachveranstaltungen). Die Bf bringt dagegen vor, der Gutachter berücksichtige nicht, dass ihre österreichische Ausbildung 800 Stunden umfasse, während die schweizerische Ausbildung 1330 Stunden ausmache. Es sei deshalb klar, dass die

österreichische Ausbildung „schlechter abschneide“. Damit anerkennt die Bf nun aber selber, dass sich ihre Ausbildung bereits quantitativ von der schweizerischen Ausbildung unterscheidet. Hinzu kommt, dass bei ihrer österreichischen Ausbildung der Schwerpunkt unbestrittenermassen im medizinischen Bereich liegt (740 Stunden im Vergleich zu 300 Stunden gemäss schweizerischem Ausbildungsgang). Im schweizerischen Ausbildungsgang liegt demgegenüber das Hauptgewicht im pädagogisch-heilpädagogischen Bereich, während dieser Bereich im Ausbildungsgang der Bf gemäss Gutachten nur mit 60 Stunden berücksichtigt wird. Die Bf stellt dies in einer eigenen Gegenüberstellung im Bereich Pädagogik/Heilpädagogik zwar in Abrede (vgl. BBlg. 6), veranschlagt die Stundenzahl aber auch selber weit tiefer als am schweizerischen Ausbildungsinstitut, nämlich bei 154 Stunden (Österreich) zu 390 Stunden (Schweiz). Somit darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ausbildungsinhalte bereits im Quantitativen sowie hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Bereiche massgebend voneinander abweichen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit den qualitativen Inhalten der einzelnen Ausbildungsbereiche.

3.

Die Bf bringt weiter vor, ihre allfälligen Defizite in theoretischen Ausbildungsbereich seien durch ihre langjährige Berufserfahrung, durch verschiedene Fort- und Weiterbildungen sowie durch ihre Erfahrung als Mutter kompensiert. Die Prüfung, ob und wenn ja in welchem Ausmass insbesondere die von der Bf absolvierten Fort- und Weiterbildungen Art und Ausmass der von der Bg verlangten Ausgleichsmassnahmen beeinflussen, liegt nicht im Beurteilungsbereich der Bg und auch nicht der Beschwerdeinstanz. Die Bg hatte einzig zu beurteilen, ob eine direkte Anerkennung möglich ist. Diese Frage hatte sie anhand von eindeutigen Kriterien wie Dauer und Niveau der Ausbildung zu prüfen. Die Berufstätigkeit und die daraus resultierende Berufserfahrung sowie auch allfällige Fort- und Weiterbildungen hätten nur dann herangezogen werden müssen, wenn diese explizit mit dem Ziel absolviert wurden, ein bestehendes Ausbildungsdefizit auszugleichen. Die Bg verweist diesbezüglich korrekt auf eine allfällige zusätzliche pädagogische Ausbildung, ein Hochschulstudium oder eine Dozierentätigkeit an einer Hochschule. Dies ist vorliegend nicht der Fall und wird von der Bf denn auch nicht geltend gemacht. Zu beachten ist weiter, dass die Bf in Österreich unbestrittenermassen eine postsekundäre Ausbildung, unterhalb der Hochschulstufe, absolviert hat. Demgegenüber erfolgt die Logopädie-Ausbildung in der Schweiz auf Hochschulstufe (vgl. Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 i.V.m. Richtlinie 89/48/EWG). Die damit einhergehenden Unterschiede in der Art der Fachveranstaltungen (Ausbildungsinhalte) einerseits und deren Gewichtung andererseits leuchtet ohne weiteres ein. Die Bg hat damit die direkte Anerkennung zu Recht verweigert und stattdessen Ausgleichsmassnahmen verlangt. Im Rahmen der Abklärungen durch die hierfür zuständigen Ausbildungsinstitutionen wird sich zeigen, in welchem Ausmass die Berufserfahrung der Bf und die von ihr absolvierten Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden können.

4.

Die Bf führt an, die Vorinstanz habe in anderen vergleichbaren Fällen die direkte Anerkennung, ohne Anordnung von Ausgleichsmassnahmen, erteilt. Unabhängig davon, dass die von der Bf angeführten Fälle und Personen der Rekurskommission nicht bekannt sind und entsprechend Beweisanträge, welche einen Beizug der entsprechenden Akten verlangen würden, fehlen, ist in grundsätzlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass jedes Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Diploms einzeln geprüft werden muss. Die Bf behauptet denn auch nicht, es sei einer Berufskollegin mit einem Diplom derselben Ausbildungsstätte, derselben Berufserfahrung und denselben Fort- und Weiterbildungen die direkte Anerkennung gewährt worden.

5.

Die Bf stützt sich sodann auf eine Bestätigung des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen an Frau A. Z. vom 17. Juni 2003, wonach der Abschluss der ihr absolvierten Ausbildungsstätte einem Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG entspreche. Die Bg bestreitet nicht, in der Vergangenheit aufgrund dieser Bestätigung Anerkennungs Gesuche von Logopädinnen, welche ihre Ausbildung nicht auf Hochschulstufe absolviert hatten, gutgeheissen zu haben. Sie führt aber aus, in der Folge festgestellt zu haben, dass die fragliche Bestätigung nicht zutrifft, da die Voraussetzung, dass die Ausbildung auf Hochschulstufe durchzuführen ist, in Fall des Ausbildungsstätte der Bf nicht erfüllt ist. Beim fraglichen Institut handelt es sich unbestrittenermassen um eine postsekundäre Nichthochschul-Institution. Dies führte zu einer Praxisänderung durch die Vorinstanz, indem für Diplome, welche an derartigen Institutionen erworben wurden, neu Ausgleichsmassnahmen verlangt werden. Eine gestützt auf eine neue Einschätzung von rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen eines zu beurteilenden Sachverhalts erfolgende Praxisänderung ist nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Es erscheint aber sachgerecht, dies bei der Beurteilung der Kostenfolgen zu berücksichtigen (siehe nachfolgende Ausführungen).

6.

Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens (Abweisung der Beschwerde) sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der unterliegenden Bf aufzuerlegen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 5 (Praxisänderung) wird jedoch auf die Erhebung einer Entscheidgebür verzichtet. Aus demselben Grund wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Kostenspruch der Vorinstanz (Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung) aufgehoben. Der Bf sind demgemäss sowohl der gegenüber der Bg geleistete und in der Folge einbehaltene Kostenvorschuss von Fr. 400.-- als auch der gegenüber der Rekurskommission geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

C. Rechtsspruch

1. Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung wird aufgehoben und die Beschwerdeführerin wird für das erstinstanzliche Verfahren von amtlichen Kosten befreit. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- ist ihr von der Vorinstanz zurückzuerstatten.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Für das Beschwerdeverfahren wird auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückerstattet.

Für die Rekurskommission:

lic.iur. Susanne Vincenz-Stauffacher

Christiane Koch

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz/BGG/SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).